

Genehmigungsinhalt

- Öffentliche Sammelstrasse
- Öffentliche Erschliessungsstrasse
- Öffentlicher Fussweg und Trottoir
- Öffentlicher Fuss- und Radweg
- Private Erschliessungsanlage
- Weitere Verkehrsfläche
- Geplante Strassenlinie
- Baulinien und Sichtzonen
- Baulinie entlang Gemeindestrasse
- Vorbaulinie
- Hecken- und Waldbaulinie
- Baulinie Gewässerraum (es gelten die Nutzungsbeschränkungen nach Art. 41c GSchV.) / Unterhaltsbaulinie
- Sichtzone (nach §50 KBV)
- Weitere Inhalte
- Wald mit Waldfeststellung / Hecke und Uferbestockung mit Heckenfeststellung

Orientierungsinhalt

Gemäss Bauzonen- und Gesamtplan

Bauzonengrenze / Grenze Reservezone

Gebiet mit rechtmässigem Gestaltungsplan / mit Gestaltungsplanpflicht

Geschützter Einzelbaum

Uferschutzzone (innerhalb und ausserhalb Bauzone)

Gemäss kantonalen Erschliessungsplänen

Baulinie entlang Kantonsstrasse

Vorbaulinie entlang Kantonsstrasse

Abgrenzung Geltungsbereich Kanton / Gemeinde

Hauptverkehrsstrasse (Kantonsstrasse)

Weitere Inhalte

Die Inhalte der kommunalen und kantonalen Nutzungsplanung "Verkehrsanhänger Thal" (Stand öffentliche Auflage vom 30. Oktober bis 28. November 2017) inkl. Baulinien, Vor-, Gestaltungs-, Waldbaulinie und Bäume auf Privatgrundstücken sind nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage. Gegen diese Inhalte kann keine Einsprache erhoben werden.

Hecken und Uferbestockung (auf der Grundlage der amtlichen Vermessung angepasst)

Ufergehölze sind nach Art. 21 NHG geschützt. Bei Bauvorhaben auf den betroffenen Grundstücken ist die Grenze des Ufergehölzes im Einzelfall fachmännisch festzustellen. Es ist ein Baulinienabstand von 4.0 m ab Heckensaum einzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet die Baukommission.

Wald (auf der Grundlage der amtlichen Vermessung angepasst)

Gewässer / Gewässer überdeckt, eingedolt (gemäss amtlicher Vermessung)

Gemeindegrenze

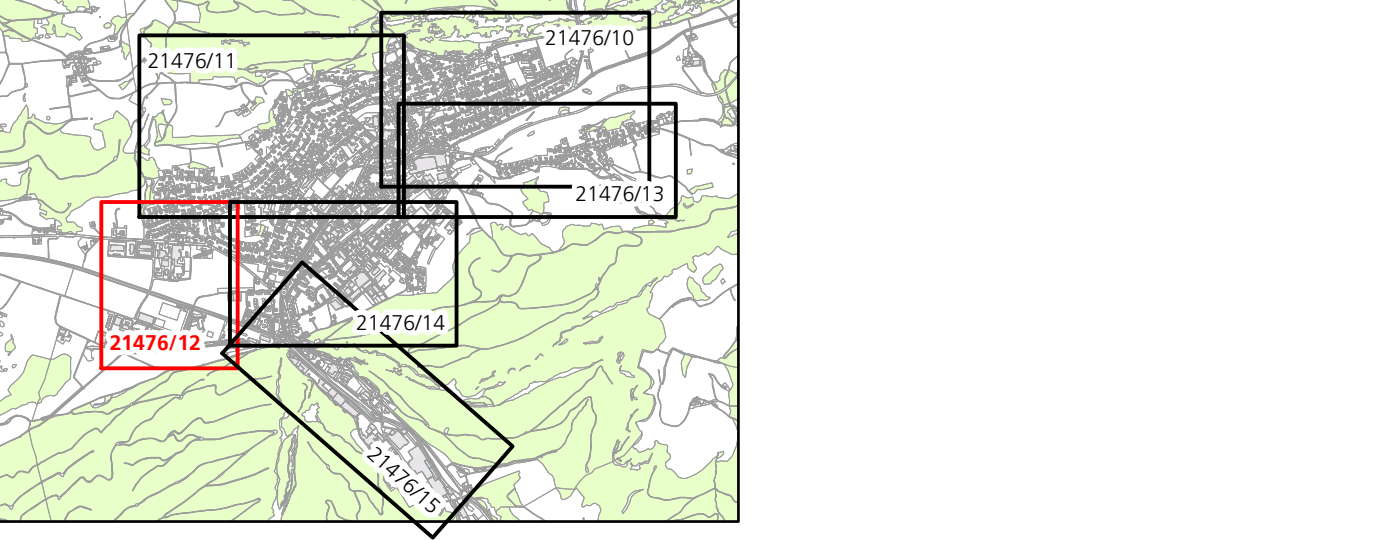
Orientierungsinhalt

- Gemäss Bauzonen- und Gesamtplan
- Bauzonengrenze / Grenze Reservezone
- Gebiet mit rechtmässigem Gestaltungsplan / mit Gestaltungsplanpflicht
- Geschützter Einzelbaum
- Uferschutzzone (innerhalb und ausserhalb Bauzone)
- Gemäss kantonalen Erschliessungsplänen
- Baulinie entlang Kantonsstrasse
- Vorbaulinie entlang Kantonsstrasse
- Abgrenzung Geltungsbereich Kanton / Gemeinde
- Hauptverkehrsstrasse (Kantonsstrasse)
- Weitere Inhalte
- Die Inhalte der kommunalen und kantonalen Nutzungsplanung "Verkehrsanhänger Thal" (Stand öffentliche Auflage vom 30. Oktober bis 28. November 2017) inkl. Baulinien, Vor-, Gestaltungs-, Waldbaulinie und Bäume auf Privatgrundstücken sind nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage. Gegen diese Inhalte kann keine Einsprache erhoben werden.
- Hecken und Uferbestockung (auf der Grundlage der amtlichen Vermessung angepasst)
- Ufergehölze sind nach Art. 21 NHG geschützt. Bei Bauvorhaben auf den betroffenen Grundstücken ist die Grenze des Ufergehölzes im Einzelfall fachmännisch festzustellen. Es ist ein Baulinienabstand von 4.0 m ab Heckensaum einzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet die Baukommission.
- Wald (auf der Grundlage der amtlichen Vermessung angepasst)
- Gewässer / Gewässer überdeckt, eingedolt (gemäss amtlicher Vermessung)
- Gemeindegrenze

0 25 50 100 Meter

Kanton Solothurn
Gemeinde Balsthal

Revision der Ortsplanung
Erschliessungsplan mit Baulinien
und Strassenklassierung



Situation 1:1'000 nach 3. Auflage

Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gen.	Örtungen	geprüft	genehmigt:
3	18.10.21	gemäß zweiter Vorprüfung vom 23.08.2021	mmy	mmy	te	gezeichnet	mmy	Plan Nr. 21476 / 12
2	03.03.21	gemäß Mitwirkung vom 04.02.2021	mmy	mmy	te	überl.	mmy	
1	16.02.20	gemäß Vorprüfung vom 27.06.2019	mmy	mmy	te	geprüft:		25.11.2022 08:56:20

AV-Grundlage vom: wird wöchentlich aktualisiert

Öffentliche Auflage vom 10. März bis 8. April 2022

Beschlossen vom Gemeinderat Balsthal

Balsthal, 11. November 2021

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschluss im Amtsblatt Nr. vom

Der Staatschreiber :

